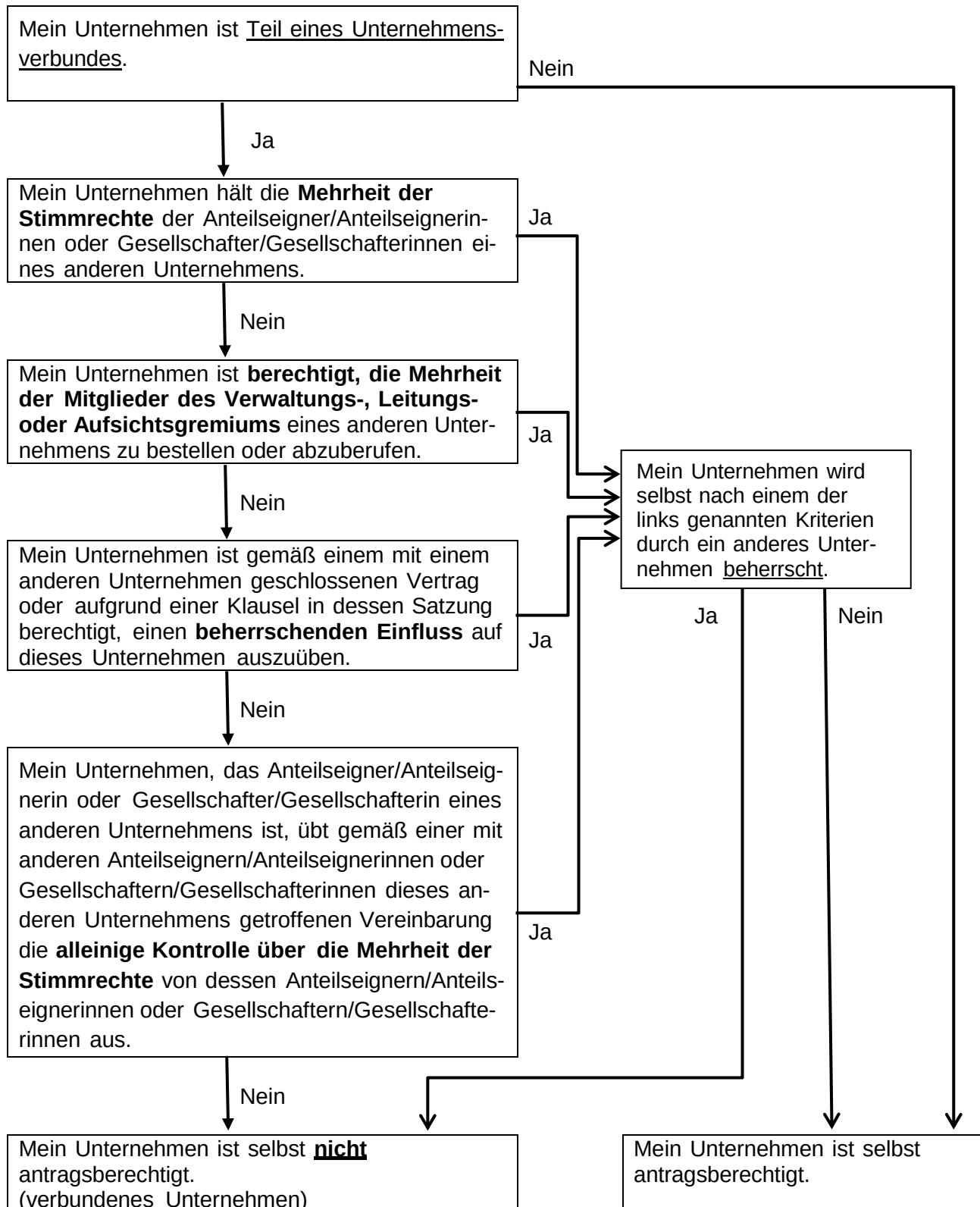




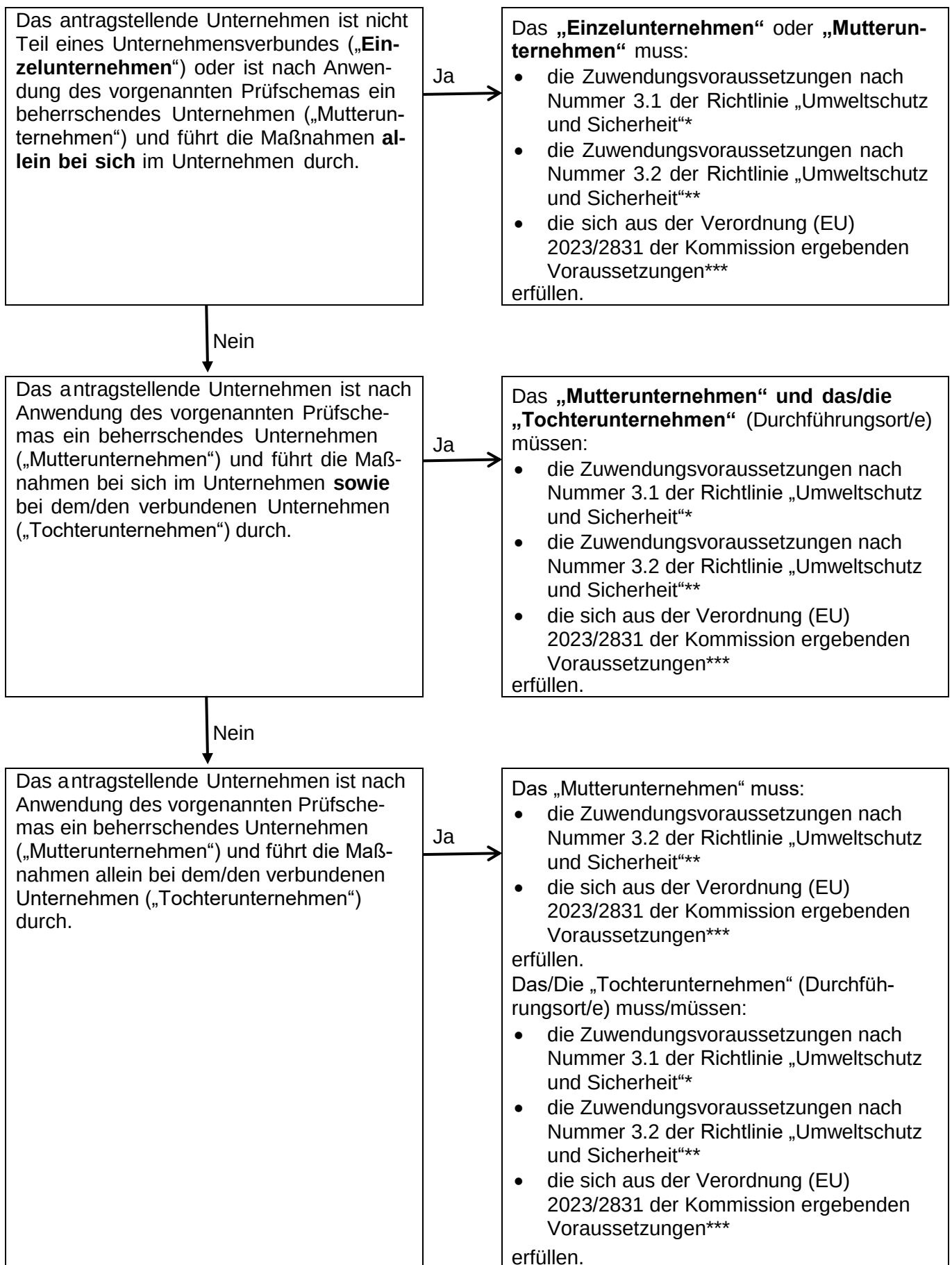
**Schaubilder Prüfung verbundenes Unternehmen  
(zum Antragstellungszeitpunkt)  
(mögliche Beziehungen zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“)**

**Schaubild Antragstellung**



Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer Beziehung gemäß der vorgenannten Kriterien stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet (Nummer 3.3.2 Satz 2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“).

## Schaubild Erforderliche Voraussetzungen



\* Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind: Durchführung Güterkraftverkehr nachweisbar zum Zeitpunkt der Antragstellung und Halter/Halterin oder Eigentümer/Eigentümerin von schweren Nutzfahrzeugen zum Stichtag gem. Nummer 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“

- \*\* Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind insb.: kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren wurde eröffnet und es liegt keine mehrheitliche Beteiligung des öffentlichen Rechts (mittelbar und unmittelbar) vor
- \*\*\* die sich aus der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission ergebenden Voraussetzungen sind insb.: keine Unternehmenstätigkeit in der Fischerei, Aquakultur und/oder Primärerproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse